



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 8. Juli Nr. 45

Tag	INHALT	Seite
7.7.2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Dritte Pflege und Soziales Corona VO-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 9. Mai 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 14	510

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Dritte Pflege und Soziales Corona VO-Änderungsverordnung)*

Vom 7. Juli 2020

Aufgrund des § 11 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 498) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit:

Artikel 1 Änderung

Die Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 242, 261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsregelungen in Einrichtungen und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona VO)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Betretenseinschränkungen“ durch das Wort „Betretensregelungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „wird untersagt. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtung Arbeitsort der aufsuchenden Person ist oder die Absätze 2 bis 8 Ausnahmen zulassen. Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung umfassen die Gebäude und die Freiflächen.“ durch die Wörter „ist auch für Personen, für die die Einrichtung nicht der Wohn- oder Arbeitsort ist, erlaubt, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und sich aus den Absätzen 5 und 6 keine Einschränkungen ergeben.“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen beziehungsweise anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Einrichtungsleitung hat Öffnungszeiten für Besuche in einem Umfang von mindestens vier Stunden am Tag, über die Woche angemessen verteilt auf die Vormittags-, Nachmittags- und Abendstunden, einzurichten.

Dabei sollen sowohl die Gebäude als auch die Freiflächen der Einrichtung genutzt werden. Jedem Bewohner ist die Möglichkeit, Besuch zu empfangen, zu eröffnen.“

d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 4 bis 6.

f) In Absatz 4 werden die Wörter „den Absätzen 3 Satz 1, 4 Satz 1 und 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

g) In Absatz 5 werden die Wörter „Besuchsregelungen der Absätze 2 bis 5“ durch die Wörter „Besuchs- und Betretensregelungen der Absätze 1 und 3“ ersetzt.

h) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die bisherige Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Es werden folgende Nummern 1 bis 3 eingefügt:

„1. jede Person, die die Einrichtung betritt, vor dem ersten Betreten in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen wird,

2. jede Person, die die Einrichtung betritt, bestätigt, dass bei ihr keine mit COVID19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 ist,

3. für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal täglich eine Symptomkontrolle durchgeführt und das Ergebnis dokumentiert wird (Symptomtagebuch); bei neu aufgetretenen, mit COVID19 vereinbaren Symptomen erfolgt unverzüglich eine Testung durch direkten Erregernachweis (PCR),“

ccc) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 4 bis 10.

ddd) In der neuen Nummer 4 werden nach dem Wort „Besuches“ der Punkt und die Wörter „§ 3 Ab-

* Ändert VO vom 9. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 14

satz 1 Nummer 6 Sätze 2 bis 5 Corona-LVO MV gelten entsprechend“ durch ein Semikolon und die Wörter „die jeweiligen Tageslisten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind; wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten“ ersetzt.

eee) In der neuen Nummer 7 wird das Wort „Betretenseinschränkungen“ durch das Wort „Betretensregelungen“ ersetzt.

fff) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „Nummer 5 bis 7“ durch die Angabe „Nummer 7 bis 9“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 und Nummer 3 bis 7“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 5 bis 9“ ersetzt.

i) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der Einrichtung mit Angehörigen oder sonstigen Dritten sind ausgeschlossen. Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohnbereiche sind bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden, möglich. Sie sind auf die gleichen Bewohnerinnen und Bewohner beschränkt.“

j) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

k) Im neuen Absatz 8 wird die Angabe „1 bis 8“ durch die Angabe „1 bis 7“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Betretenseinschränkungen“ durch das Wort „Betretensregelungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „wird untersagt. § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“ durch die Wörter „ist auch für Personen, für die die Einrichtung nicht der Arbeitsort ist, erlaubt, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und sich aus Absatz 3 keine Einschränkungen ergeben.“ ersetzt.

c) Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen beziehungsweise anzupassen,

das Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umgesetzt. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt werden. § 1 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 5 gelten entsprechend.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Betretenseinschränkungen“ durch das Wort „Betretensregelungen“ ersetzt.

b) Der bisherige § 4 wird Absatz 1.

c) In Absatz 1 werden das Wort „Betretenseinschränkungen“ durch das Wort „Betretensregelungen“ und die Angabe „1 bis 8“ durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der besonderen Wohnform mit Angehörigen oder sonstigen Dritten sind ausgeschlossen. Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten sind bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden, möglich. Sie sind auf die gleichen Nutzerinnen und Nutzer beschränkt.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Besuchs- und Betretensregelungen für Angebote für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Besuch und das Betreten von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesgruppen an diesen Werkstätten und sonstige Tagesgruppen für Menschen mit Behinderungen ist auch für Personen, für die das Angebot nicht der Arbeitsort ist, erlaubt, soweit im Angebot kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und sich aus Absatz 3 keine Einschränkungen ergeben.

(2) Jedes Angebot hat ein angebotsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen beziehungsweise anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umgesetzt. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Angebotsleitung stellt sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer der Angebote in Gruppen soweit möglich mit gleichbleibender Besetzung die Institution betreten und in Anspruch nehmen. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

**Besuchs-, Betretens- und Leistungsregelungen
für weitere soziale Angebote in den Rechtskreisen
des SGB IX und des SGB XII**

(1) Für den Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach §§ 67 f. SGB XII gilt § 5 entsprechend.

(2) Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung, Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste, die darauf gerichtet sind, die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen durch die Übernahme von Aufsichtstätigkeiten zu entlasten, sowie ambulante Leistungen nach §§ 67 f. SGB XII unter Anwesenheit der zu fördernden oder zu betreuenden Personen in derselben Räumlichkeit sind erlaubt, soweit bei dem Angebot kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht und sich aus Satz 3 keine Einschränkungen ergeben. Es muss ein angebotsspezifisches Schutzkonzept bestehen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Voraussetzung für die Förderung oder Betreuung ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer sowie gegebenenfalls Begleitpersonen gegenüber dem Personal mit Beginn der Förderung oder Betreuung bestätigen, dass bei ihnen keine mit COVID19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktpersonen oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 sind.“

7. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter Leitung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung entwickelt ein sachverständiges Gremium Handlungsempfehlungen zum weiteren Umgang mit der Corona-Pandemie für Einrichtungen, besondere Wohnformen und Angebote nach §§ 1 bis 6.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Betretenseinschränkungen“ durch das Wort „Betretensregelungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Besuch und das Betreten von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX zu Zwecken der Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation ist erlaubt, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht und sich aus Satz 3 keine Einschränkungen ergeben. Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches

Schutzkonzept zu erstellen beziehungsweise anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung vor der ersten Inanspruchnahme der Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt und in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden.“

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Sozialberatung und Gesundheitsberatung

(1) Beratungen in stationären und mobilen Beratungsstellen der Sozialberatung, der Gesundheitsberatung, der Migrationsberatung und der Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt unter Anwesenheit der beratenden und beratungssuchenden Personen in derselben Räumlichkeit sind unter der Voraussetzung zulässig, dass

1. Maßnahmen zur Einhaltung der gestiegenen Hygieneanforderungen und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden nach Absatz 2 ergriffen werden,
2. direkte Beratungen ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchgeführt werden und
3. die beratungssuchenden Personen auf die Möglichkeiten des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts hingewiesen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 sind

1. die durchgängige Sicherstellung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den beratungssuchenden Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes,
2. das Vorhandensein eines Sitzplatzes für alle beratungssuchenden Personen und
3. die dringende Empfehlung gegenüber den beratungssuchenden Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch).“

10. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 1. Oktober 2020 außer Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 10 tritt am 9. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 13. Juli 2020 in Kraft.

Schwerin, den 7. Juli 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
